

FAQS ZU ANTRÄGEN GEM. § 8 ABS. 3 KRAFTSTOFFVERORDNUNG 2012 (ROHSTOFFANTRÄGEN)

Stand 9. Juni 2026

Sofern nicht anders angegeben, referenzieren sämtliche Rechtsbezüge auf die Kraftstoffverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 398/2012, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 33/2024).

Antragsstellung

1. Gibt es eine Liste für Rohstoffe, welche eine Beantragung benötigen?

Anträge gem. § 8 Abs. 3 Kraftstoffverordnung 2012 sind für Biokraftstoffe und Biomethan gem. § 8 Abs. 2 sowie Kraftstoffe aus Rohstoffen gemäß Anhang XIII Teil A zu stellen.

2. Können Mengen aus noch offenen Anträgen, welche vor der § 20 Meldung eingereicht wurden, im Rahmen der § 20 Meldung noch berücksichtigt werden?

Anträge gem. § 8 Abs. 3 Kraftstoffverordnung 2012 sind spätestens bis zur Einreichung der § 20-Meldung (= Anrechnungszeitpunkt) zu stellen. Es wird ausdrücklich empfohlen, Anträge rechtzeitig vor Einreichung der § 20-Meldung zu stellen. Das heißt, ein Antrag sollte im Vorhinein bzw. spätestens im betreffenden Berichtsjahr gestellt werden. Andernfalls besteht das Risiko, kein Prüfungsergebnis bis zur Einreichung der § 20-Meldung zu erhalten und damit zu diesem Zeitpunkt noch keine Gewissheit zu haben, ob die beantragten Mengen anrechenbar sind. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass bei Antragsstellung die notwendigen Angaben verfügbar sind.

3. Muss ein neuer Antrag gestellt werden, wenn für einen bereits genehmigten Antrag weitere Lieferketten oder Herkunftsländer hinzukommen?

Ja. Sollten neue Tatsachen entstehen, die nicht im Rahmen eines genehmigten Antrags angegeben wurden, muss ein weiterer Antrag gestellt werden.

4. Sind im Sinne des eNa-Informationsschreibens vom 23.05.2025 Rohstoffanträge nur für HVO und die genannten Rohstoffe erforderlich?

Bei antragspflichtigen Ausgangsstoffen gem. § 8 Abs. 3 Kraftstoffverordnung 2012 sind unabhängig davon, um welchen Kraftstoff es sich handelt, Anträge zu stellen.

5. Kann immer nur für ein Jahr ein Antrag gestellt werden oder direkt für mehrere Jahre bzw. kann ein Antrag auch ohne zeitliche Beschränkung genehmigt werden?

Ein Antrag wird aufgrund des identifizierten Risikos nur für ein bestimmtes Berichtsjahr genehmigt. Neben dem jeweiligen Berichtsjahr ist unter anderem auch immer eine eindeutige Kraftstoffmenge anzugeben. Die Mengenangabe ist nur pro Jahr möglich.

6. Was ist der Vorgang, wenn man die Mengenkapazität für einen bereits genehmigten Antrag steigern möchte?

Wird die beantragte und positiv geprüfte Menge überschritten, ist ein neuer Antrag notwendig. Dies ist auch der Fall, wenn von anderen Angaben am Antrag bzw. den Bedingungen bei Stattgabe abgewichen wird.

7. Ist ein Antrag pro Rohstoff unabhängig von Lieferant:innen zu stellen?

§ 8 Abs. 3 der Kraftstoffverordnung 2012 besagt Folgendes: „Zur Anrechnung von Biokraftstoffen und Biomethan gemäß Abs. 2 sowie Kraftstoffen aus Rohstoffen gemäß Anhang XIII Teil A auf die Verpflichtungen nach den §§ 5, 6 und 7 bedarf es für jeden spezifischen Ausgangsstoff oder im Fall von Kraftstoffen gemäß § 2 Z 17, für jeden dieser Kraftstoffe eines entsprechenden Nachweises über die Beschaffenheit, über die Herkunft, über die Verarbeitung des Ausgangsstoffs und über den Herstellungsweg des Kraftstoffs, der mittels Antrag an die Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln ist.“ Es muss gewährleistet sein, dass die genannten Nachweise für alle Lieferant:innen erbracht werden können.

8. Wen trifft die Verpflichtung zur Einbringung des Rohstoffantrags?

§ 8 Abs. 3 der Kraftstoffverordnung 2012 sieht einen Antrag für die Anrechnung auf die Verpflichtungen gem. §§ 5, 6 und 7 vor. Dementsprechend sind die Anträge durch die Inverkehrbringer:innen zu stellen.

9. Wie kann ein:e Inverkehrbringer:in das Bestehen des alten, mehrjährigen Antrages beweisen, der nicht selbst gestellt wurde?

Es liegt an der:dem Inverkehrbringenden darzulegen, dass für eine Menge an antragspflichtigen Rohstoffen, die für seine:ihre Ziele angerechnet werden sollen, bereits ein genehmigter Antrag vorliegt. Im Zweifel ist ein Antrag zu stellen.

Neues Antragsmuster in eNa

10. Kann man in einem Rohstoffantrag in eNa mehrere Herkunftsländer auswählen oder muss pro Herkunftsland ein eigener Antrag gestellt werden?

Es können durch Halten der Strg-Taste mehrere Herkunftsländer ausgewählt werden.

11. Wird die im Antrag angegebene Menge mit der Menge der tatsächlich ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise abgeglichen?

Die positiv geprüften Mengen von Anträgen gem. § 8 Abs. 3 der Kraftstoffverordnung 2012 werden mit den auf die Verpflichtungen gem. §§ 5, 6 und 7 zur Anrechnung gebrachten Mengen an antragspflichtigen Biokraftstoffen und Biomethan gemäß § 8 Abs. 2 sowie Kraftstoffen aus Rohstoffen gemäß Anhang XIII Teil A abgeglichen.

Detaillierte Antragsprüfung

12. Muss die gesamte Lieferkette nachgewiesen werden, wenn eine ISCC-EU-Zertifizierung vorliegt und über die gesamte Lieferkette nachgewiesen werden kann?

Um den Bestimmungen der Kraftstoffverordnung 2012 zu entsprechen, kann die gesamte Lieferkette im Zuge der Antragsprüfung überprüft werden. § 8 Abs. 3 der Kraftstoffverordnung 2012 besagt, dass es zur Anrechnung der betroffenen Kraftstoffe „eines entsprechenden Nachweises über die Beschaffenheit, über die Herkunft, über die Verarbeitung des Ausgangsstoffs und über den Herstellungsweg des Kraftstoffs“ bedarf.

13. Wie kann damit umgegangen werden, dass sich ausländische Vorlieferant:innen nicht in der Pflicht sehen, relevante Angaben an Unternehmen in Österreich weiterzugeben?

Es liegt in der Verantwortung der:des Antragsteller:in, im Vorhinein (vertraglich) sicherzustellen, dass seitens der Vorlieferant:innen ein geeigneter Informationsfluss stattfindet. Die Verantwortung zur Antragsstellung gem. § 8 Abs. 3 Kraftstoffverordnung 2012 liegt bei jenen Unternehmen, die sich antragspflichtige Kraftstoffe auf Verpflichtungen gem. §§ 5, 6 und 7 anrechnen lassen möchten.

14. Wie ist damit umzugehen, dass Informationen aus der Lieferkette möglicherweise erst zeitverzögert bereitgestellt werden können?

Bei Antragstellung sind alle erforderlichen Unterlagen zu erbringen. Wenn die Lieferkette bei einem Antrag im Vorhinein noch nicht feststeht, müssen Unterlagen zu den potenziellen Lieferketten übermittelt werden. Nach der ersten Lieferung muss dann die tatsächliche Lieferkette bekanntgegeben werden. Seitens der Umweltbundesamt GmbH erfolgen stichprobenartige Überprüfungen von Folgelieferungen, um sicherzustellen, dass die im Zuge der Antragsstellung übermittelten Informationen auch hier zutreffen. Alternativ kann der Antrag auch nach erfolgen der Lieferungen gestellt werden (sofern vor Einreichung der § 20-Meldung für das Berichtsjahr der Anrechnung) – allerdings im Risiko der:des Antragsteller:innen, dass etwaige Inverkehrbringungen von Kraftstoffen ggf. nicht anrechenbar sind.

15. Welche Informationen und Nachweise sind im Hinblick auf die Herkunft des Rohstoffes vorzulegen? Sind Mehrfachnennungen möglich?

Herkunftsland bzw. Herkunftsländer sind anzugeben, Mehrfachnennungen sind dabei möglich. Die Herkunft eines Rohstoffes muss durch einen Nachweis über den Anfallsort des Rohstoffes durch Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette bis zum Anfallsort belegt sein und ein Zertifikat der Ersterfassungsstelle des Rohstoffes ist vorzulegen.

16. Welche Informationen und Nachweise sind im Hinblick auf die Beschaffenheit des Rohstoffes vorzulegen?

Für Rohstoffe ist ein Nachweis (z.B. Laboranalyse) darüber zu erbringen, wie sich der Rohstoff zusammensetzt (z.B. Ölanteil im Rohstoff POME).

17. Welche Informationen und Nachweise sind über die Verarbeitung der Rohstoffe und über den Herstellungsweg des Kraftstoffs vorzulegen?

Nachweis, in welcher Anlage der Kraftstoff hergestellt wurde inkl. Angaben zum Ort der Anlage, Übermittlung der Zertifizierung der Anlage und das Produktionsverfahren der Anlage.

18. Wird POME (HVO) auch zukünftig unter Berücksichtigung des eINa-Informationsschreibens vom 23.05.2025 genehmigt?

Wie alle anderen antragspflichtigen Rohstoffe auch, werden Anträge für HVO aus POME bei Vorliegen aller entsprechenden Unterlagen und Nachweise und nach positiver Prüfung derselben auf die Ziele der Kraftstoffverordnung 2012 angerechnet.

Dauer

19. Wie lange kann die Bearbeitung dauern, wenn ein Antrag im Vorhinein für das nächste Berichtsjahr gestellt wird?

Eine allgemeine Abschätzung zur Bearbeitungsdauer von Anträgen ist nicht möglich. Die Bearbeitung der bei uns einlangenden Anträge gem. § 8 Abs. 3 Kraftstoffverordnung 2012 erfolgt in chronologischer Reihenfolge nach Einlagen des Erstantrags bzw. des verbesserten Antrags. Ein frühzeitig gestellter und vollständiger Antrag sowie der Verzicht auf Statusabfragen ermöglichen dem Umweltbundesamt eine frühere Rückmeldung und gegebenenfalls eine kürzere Bearbeitungszeit.

20. Ist es erwünscht, Rohstoffanträge vor Übermittlung der Nachhaltigkeitsnachweise zu stellen? Inwiefern soll man Angaben zur Rohstoffherkunft machen?

Anträge gem. § 8 Abs. 3 Kraftstoffverordnung 2012 sind spätestens bis zur Einreichung der § 20-Meldung (= Anrechnungszeitpunkt) zu stellen. Es wird ausdrücklich empfohlen, Anträge rechtzeitig vor Einreichung der § 20-Meldung zu stellen. Das heißt, ein Antrag sollte im Vorhinein bzw. spätestens im betreffenden Berichtsjahr gestellt werden. Andernfalls besteht das Risiko, kein Prüfungsergebnis bis zur Einreichung der § 20-Meldung zu erhalten und damit zu diesem Zeitpunkt noch keine Gewissheit zu haben, ob die beantragten Mengen anrechenbar sind. Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass bei Antragsstellung die notwendigen Angaben verfügbar sind.

Abfallhierarchie

21. Welche Nachweise müssen hinsichtlich der Art des beantragten Rohstoffs erbracht werden?

Es muss ein geeigneter Nachweis darüber erbracht werden, dass der Rohstoff, für welchen der Antrag erfolgt, auch tatsächlich dieser Rohstoff ist.

22. Welche Rohstoffe benötigen einen Nachweis der Einhaltung der Abfallhierarchie?

Ein Nachweis der Einhaltung der Abfallhierarchie (siehe auch § 8 Abs. 2 Z 2 Kraftstoffverordnung 2012) wird jedenfalls benötigt, wenn eine Einstufung gem. Anhang XIII Teil A d) vorliegt. Im Anlassfall kann auch in anderen Fällen im Zuge der Antragsprüfung die Notwendigkeit eines solchen Nachweises identifiziert werden. In so einem Fall wird dies mittels Verbesserungsauftrag an den:die Antragssteller:in mitgeteilt, sollte dieser Nachweis dem Antrag nicht bereits beiliegen.

23. Hat die „grüne Liste“ im Rahmen der Abfallverbringungsangaben eine Relevanz für Rohstoffanträge nach der Kraftstoffverordnung 2012?

Das Notifizierungsverfahren ist Bestandteil der gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Abfallverbringung. Die Antragsstellung im Rahmen der Kraftstoffverordnung 2012 hat einen völlig anderen rechtlichen Hintergrund und stellt nicht auf die Regelungen der Abfallverbringung ab. Liegt jedoch ein Notifizierungsdokument für einen Rohstoff vor, so kann dieses im Rahmen des Antragsverfahrens gemäß Kraftstoffverordnung 2012 als ein Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen herangezogen werden. Das Erbringen des geeigneten Nachweises gemäß Kraftstoffverordnung 2012 liegt generell in der Verantwortung der:des Antragstellenden und ist nicht automatisch durch die Bestimmungen zur Abfallverbringung abgedeckt.

Tierische Fette der Kategorie 3

24. Erfolgt eine besondere Prüfung von HVO mit dem Feedstock Tierische Fette der Kategorie 3?

Die Prüfung dieser Rohstoff-Kraftstoffkombination erfolgt gem. § 8 Abs. 3 der Kraftstoffverordnung 2012. Derzeit erfolgt keine besondere Überprüfung der genannten Rohstoff-Kraftstoffkombination.

25. Ist „Tierische Fette der Kategorie 3“ ein antragspflichtiger Rohstoff?

Tierische Fette der Kategorie 3 werden zum Zweck der Anrechnung als Reststoffe behandelt. Biokraftstoffe und Biomethan aus Reststoffen sind gem. § 8 Abs. 3 Kraftstoffverordnung 2012 antragspflichtig.

Bei Unklarheiten kann gerne mit nhn@umweltbundesamt.at Kontakt aufgenommen werden.